
Ausführliches Verzeichnis der

Guttentag'schen Sammlung

**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze,**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat,

welches alle wichtigeren Gesetze in absolut
zuverlässigen Gesetzestexten und in muster-
giltiger Weise erläutert enthält, befindet sich
hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 71. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 71.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Reichsgesetz, betreffend
**Kinderarbeit in gewerblichen
Betrieben.**

Vom 30. März 1903.

Nebst der Preussischen Ausführungsanweisung vom
30. November 1903 und der Bekanntmachung des
Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Von

H. Spangenberg,
Oberverwaltungsgerichtsrat.

Zweite vermehrte Auflage.



Berlin 1904.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Abkürzungen	8
Einleitung	9
I. Zur Geschichte des Gesetzes	9
II. Begründung	16
 Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903.	
I. Einleitende Bestimmungen.	
§ 1.	34
§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes	37
§ 3. Eigene, fremde Kinder	39
II. Beschäftigung fremder Kinder.	
§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten	44
§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben	50

	Seite
§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schausstellungen . . .	56
§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften . . .	60
§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen	63
§ 9. Sonntagsruhe	67
§ 10. Anzeige	71
§ 11. Arbeitskarte	73
 III. Beschäftigung eigener Kinder.	
§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten . . .	78
§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben	80
§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats	83
§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schausstellungen . . .	88
§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften . . .	89
§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen	92
 IV. Gemeinsame Bestimmungen.	
§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes	95
§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit	97
§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse . . .	98
§ 21. Aufsicht	101
§ 22. Zuständige Behörden	105

Inhaltsverzeichnis. 7

	Seite
V. Strafbestimmungen §§ 23 bis 29 . . .	106
VI. Schlußbestimmungen §§ 30, 31 . . .	113
Anlage zu § 4: Werkstätten-Verzeichnis . . .	115

A n h a n g.

I. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Kinderschutzgesetzes	121
II. Preussische Ausführungsanweisung vom 30. November 1903 zum Kinderschutzgesetz nebst Anlagen und Ministerialerlaß vom 30. November 1903	136
III. Auszug aus der Gewerbeordnung, enthaltend folgende Paragraphen der Gewerbeordnung: 6, 41 a, 42 b, 55 a, 57 a, 59, 60 b, 62, 105 a, 105 b, 105 g, 105 h, 105 i, 120 c, 120 e, 135, 136, 137, 138, 139, 139 a, 139 b, 146, 146 a, 150, 151, 154 sowie Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1900	159
Sachregister	177

Abkürzungen.

- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
CPO. = Civilprozeßordnung.
GS. = Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten.
GD. = Gewerbeordnung.
RG. = Urteil des Kammergerichts in den Jahrbüchern für Entscheidungen des Kammergerichts von Hohow zc.
Komm.Ver. = Kommissions-Bericht des Reichstags Nr. 807 der Drucksachen.
Min.Bl. = Preussisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Min.Erl. = Ministerial-Erlaß.
OVG. = Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen.
Reg.Entw. = Regierungs-Entwurf.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RGK. i. StrS. = Urteil des Reichsgerichts in der offiziellen Sammlung solcher Entscheidungen in Strafsachen.
RGMspr. i. StrS. = Urteil des Reichsgerichts in der von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft herausgegebenen Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Stenogr. Verh. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags.
StrGB. = Strafgesetzbuch.
-

Einleitung.

I.

Zur Geschichte des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113).

Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 ist das Endergebnis einer langjährigen Entwicklung. Nur zögernd ist die Gesetzgebung seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts dazu übergegangen, den mehr und mehr auf dem Gebiete der gewerblichen Kinderarbeit hervortretenden Übelständen durch Schutzbestimmungen zugunsten der in ihrer leiblichen und geistigen Gesundheit durch Überanstrengung und Ausbeutung gefährdeten Kinder entgegenzutreten. Die Beforgnis, die Konkurrenzfähigkeit der Industrie zu beeinträchtigen und andererseits die Scheu, in die Rechte der Eltern einzugreifen und ihnen den durch die Kinder erzielten, in manchen Fällen für die Existenz der Familie nur schwer zu entbehrenden Verdienst zu entziehen, hemmten den Erlaß von einschneidenden, unter dem Druck der Erwerbsverhältnisse zumal in den Großstädten mehr und mehr notwendig

werdenden Schutzbestimmungen. Die ersten, wenn auch nicht ausreichenden und in Ermangelung einer genügenden Kontrolle vielfach in der Praxis nicht zur vollen Durchführung gelangten Schritte auf dem Gebiete des Kinderschutzes bedeuten für Preußen das Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (G.S. S. 156) sowie das Gesetz vom 16. Mai 1853 betr. einige Abänderungen des erwähnten Regulativs (G.S. S. 225), der Min.Erl. v. 18. August 1853 (Min.Bl. S. 198) und der Min.Erl. v. 12. August 1854 betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten- und Pochwerken (Min.Bl. S. 185). Das Regulativ von 1839 bestimmte, daß vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre niemand in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden dürfe. Für junge Leute unter 16 Jahren setzte es die Höchstdauer der Beschäftigung auf täglich 10 Stunden fest und verbot die Nachtarbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens sowie die Arbeit an Sonn- und Festtagen. Das Gesetz von 1853 erhöhte das Schutzalter von 9 auf 12 Jahre, gestattete für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre nur eine Beschäftigung von 6 Stunden täglich und setzte die Nachtzeit auf 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens fest.

Für das Gebiet des ganzen Norddeutschen Bundes und nach dessen Erweiterung durch den Eintritt der süddeutschen Staaten für das gesamte Reichsgebiet

traf sodann die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) in den §§ 128 ff. Bestimmungen, die aber gegenüber dem Preussischen Gesetz vom 16. Mai 1853 einen Fortschritt nicht enthielten. Danach durften Kinder unter 12 Jahren in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren war nur zulässig, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht erhielten, und durfte 6 Stunden täglich nicht übersteigen. Junge Leute im Alter von 14 bis 16 Jahren durften in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 128). Ferner war die Beschäftigung aller dieser jugendlichen Arbeiter von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Mittags sowie auch vor- und nachmittags mußten ihnen Pausen zur Bewegung in der freien Luft gewährt werden (§ 129).

Auf diesem Standpunkte blieb die deutsche Kinderschutzgesetzgebung über 20 Jahre lang stehen. Wiederholte Anregungen im Reichstag in den Jahren 1885 bis 1888 blieben ohne Erfolg. Der Reichstag nahm zwar in der Session 1887/1888 einen Gesetzentwurf mit einschneidenden Schutzbestimmungen an; er wurde aber nicht Gesetz, da der Bundesrat die verfassungsmäßige Zustimmung verweigerte.

Einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege des Kinderschutzes und der Arbeiterschutzgesetzgebung

überhaupt bedeutete sodann die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (das sogenannte Arbeiterschutzgesetz, RGBl. S. 261), welche den Tit. VII (gewerbliche Arbeiter) umgestaltete, die §§ 41 a und 55 a (s. unten S. 159 u. 160) einschob und den § 154 (s. unten S. 174) ergänzte. Der § 135 GO. in der Fassung der Novelle von 1891 (s. unten S. 166) verbietet nunmehr die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken schlechtweg. Die Folgen dieser Bestimmung waren aber keineswegs ausschließlich günstige. Zwar ging die Zahl der in Fabriken arbeitenden Kinder, die 1890 noch 27 485 betrug, alsbald erheblich zurück und zwar im Jahre 1898 bis auf 4301. Die Kinderarbeit wurde aber zumeist nur in andere Bahnen gedrängt und zwar vornehmlich in die Hausindustrie mit ungünstigeren gesundheitlichen Verhältnissen und in den Erwerb auf der Straße unter Steigerung der sittlichen Gefahren für die hier erwerbstätigen Kinder. Die Berufszählung vom 14. Juni 1895 ergab eine Zahl von 214 954 erwerbstätigen Kindern, ließ aber von vornherein dem Zweifel Raum, ob ihr Ergebnis den tatsächlichen Verhältnissen entspreche und die wirkliche Zahl infolge unrichtiger Angaben bei der Erhebung nicht erheblich größer sei.

Unter diesen Verhältnissen setzten die Bestrebungen auf bessere Ausgestaltung des gesetzlichen Schutzes der Kinder gegen die Gefahren zu früher und zu ausgedehnter Arbeit in der Presse, in Ver-

einen („Verein zum Schutz der Kinder vor Ausbeutung und Mißhandlung“), auf Kongressen (Internationaler Arbeiterschuttkongreß zu Zürich 1887) und in den Verhandlungen des Reichstags von neuem ein. Insbesondere aber trat die deutsche Lehrerschaft auf Grund der im Schulunterrichte in wachsendem Maße hervortretenden gesundheitlichen und sittlichen Schäden der Kinderarbeit mit steigendem Nachdruck für den Erlass gesetzlicher Schutzbestimmungen ein (vgl. das Buch des Lehrers Konrad Agahd zu Nixdorf „Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland“, Jena 1902). In einem auf der deutschen Lehrerversammlung zu Breslau im Jahre 1898 gefaßten Beschlusse wird als durchaus notwendig bezeichnet:

„a) Das Verbot jeder Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuchs durch Rücksichtnahme auf erwerbsmäßige Beschäftigung der Schulkinder, insbesondere Beseitigung der Hüteschulen, sowie solcher Dispensationen vom Schulbesuch, die im Interesse der Erwerbstätigkeit geschehen;

b) Jede erwerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren ist zu verbieten;

c) Ebenso die Arbeit älterer Kinder morgens vor Beginn der Schule, nach 6 Uhr abends und an Sonntagen;

d) Die Dauer der regelmäßigen täglichen Beschäftigung ist möglichst kurz zu bemessen. Bei der

Arbeit müssen diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen werden, die durch das jugendliche Alter geboten sind;

e) Ganz zu verbieten ist: Hausieren, Beschäftigung in Wirtschaften, bei Schausstellungen und bei Treibjagden;

f) Die staatliche Aufsicht ist auch auf die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie und in der Landwirtschaft auszu dehnen.“

Durch Rundschreiben vom 9. Dez. 1897 an die Bundesregierungen leitete der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) nunmehr amtliche Erhebungen über die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken und der diesen gleichstehenden Anlagen ein, deren Resultate in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs von 1900, drittes Heft, veröffentlicht worden sind (vgl. dazu unten S. 17). Auf diesen Ermittlungen beruht der Gesetzentwurf betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Er wurde nebst Begründung, wie er vom Bundesrat beschlossen worden, durch Schreiben des Reichskanzlers vom 10. April 1902 dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt (Drucksachen des Reichstags, Nr. 557 der Anlagen, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1902). Die erste Beratung im Reichstage fand in der 172. und 173. Sitzung am 23. und 24. April 1902 unter Beteiligung zahlreicher Redner aus allen Parteien statt (Stenogr. Verh. betr. die 172. und 173. Sitzung

des Reichstags S. 4997 ff., 5027 ff.). Der Reichstag verwies den Entwurf an eine Kommission (die XIX.) von 21 Mitgliedern, die sich am 21. Okt. 1902 konstituierte und nach Vornahme von zwei Lesungen — die erste Lesung in 13, die zweite in 2 Sitzungen — am 14. Jan. 1903 schriftlichen Bericht an das Plenum (Berichterstatter Abgeordneter Sittart) erstattete (Drucksachen des Reichstages, Nr. 807 der Anlagen). Die zweite Beratung des Entwurfs im Plenum fand in der 246. und 248. Sitzung am 29. und 31. Jan. 1903 (Stenogr. Verh. S. 7545 ff. und 7592 ff.) die dritte Beratung in der 290. Sitzung am 23. März 1903 (Stenogr. Verh. S. 8832 ff.) statt. Nach den Beschlüssen der dritten Lesung wurde der Gesetzentwurf am selben Tage in der Gesamtabstimmung mit großer Mehrheit angenommen.

Zugleich nahm der Reichstag auf Antrag der Kommission ebenfalls mit großer Mehrheit nachstehende Resolution an:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalte (Aufwartung, Kinderpflege u. dergl.) sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem

Reichstage mitzuteilen“ (Komm. Ver. S. 40, Stenogr. Verh. S. 7623). Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats ist das Gesetz in der vom Reichstag in der dritten Beratung ihm gegebenen Fassung als
 „Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903“

in der zu Berlin am 2. April 1903 ausgegebenen Nr. 14 des RGBl. S. 113 veröffentlicht worden. Von dem dem Reichstag vorgelegten Regierungsentwurf weicht das Gesetz, wie in den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen unten näher angegeben ist, in einer großen Anzahl von Bestimmungen wesentlich ab und zwar durchweg zu Gunsten eines ausgedehnteren Schutzes sowohl der fremden als auch der eigenen Kinder. Auch die Bestimmungen über die Aufsicht (§ 21) und die Strafbestimmungen (§§ 23—29), letztere durch Einfügung verschärfter Vorschriften bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung, sind zu Gunsten eines besseren Schutzes umgestaltet worden.

II.

Die dem Gesetzentwurf bei seiner Übersendung an den Reichstag beigegebene

Begründung

lautet in ihrem allgemeinen Teile — die zu den einzelnen Paragraphen in der Begründung gemachten Bemerkungen sind, soweit erforderlich,

unten in den Anmerkungen zu den betreffenden Paragraphen bercksichtigt worden — wie folgt:

„Im Jahre 1898 sind ber die gewerbliche Kinderarbeit auerhalb der Fabriken und der diesen gleichstehenden Anlagen amtliche Erhebungen angestellt worden, bei welchen nach der Veroffentlichung in den Vierteljahrshesten zur Statistik des Deutschen Reichs von 1900 (Drittes Heft S. 97) 532 283 Kinder in noch nicht oder noch schulpflichtigem Alter ermittelt wurden. Mehr als die Hlfte der Kinder, nmlich 306 823 (57,64 Proz.), wurde in der Industrie vorgefunden, nahezu ein Drittel, nmlich 171 739 Kinder (32,27 Proz.), sind als Austrger, Ausfhrer, Laufburschen oder Laufmdchen gezhlt, whrend in Gast- und Schankwirtschaften 21 620 (4,06 Proz.), im Handelsgewerbe 17 623 (3,31 Proz.) und in Verkehrsgewerben 2 691 (0,51 Proz.) Kinder angetroffen sind. Die ermittelte Zahl von 532 283 Kindern bleibt hinter der Wirklichkeit noch zurck, da bei der Untersuchung nicht alle Gebiete des Reichs und nicht alle Zweige der gewerblichen Ttigkeit bercksichtigt worden sind.

Zugleich haben die angestellten Ermittlungen die bisher vielfach vertretene Anschauung besttigt, da auf dem Gebiete der gewerblichen Kinderarbeit zum Teil erhebliche Mistnde bestehen. Nach den Ergebnissen der Erhebung sind nmlich die Kinder nicht nur bei Arbeiten ermittelt worden, die wegen

der damit verbundenen Anstrengung für Kinder ungeeignet sind, die Kinderarbeit war vielmehr auch in gesundheitsgefährlichen Betrieben vertreten. Auch die Dauer und die zeitliche Lage der Beschäftigung unterliegt insbesondere in der Hausindustrie häufig erheblichen Bedenken. So ist in Preußen für 110682 Kinder — 41 Proz. der überhaupt beschäftigten — eine mehr als dreistündige tägliche Beschäftigungsdauer festgestellt worden, und zwar wurden 55 933 Kinder (50,54 Proz.) sechsmal und 7 621 Kinder (6,89 Proz.) siebenmal in der Woche, also auch Sonntags, zu einer mehr als dreistündigen Arbeit herangezogen. Daß unter den mehr als dreistündigen auch fünf- und sechstündige tägliche Arbeitszeiten in nicht unbeträchtlicher Zahl vertreten sind, darf ohne weiteres angenommen werden. So waren in Mecklenburg-Strelitz von den 62 (unter 213) mehr als 3 Stunden beschäftigten Kindern 16 (25,8 Proz.) fünf Stunden und 9 (14,5 Proz.) sechs Stunden täglich tätig. Daneben wird aus der thüringischen Hausindustrie von Arbeitszeiten bis zu zehnstündiger täglicher Dauer berichtet. Daß die Beschäftigung vielfach zu einer ungeeigneten Zeit stattfindet, kann schon mit Rücksicht auf die zahlreichen Kinder, die beim Austragen und bei sonstigen Botengängen morgens in aller Frühe und abends spät tätig sein müssen, nicht bezweifelt werden. Bei der Hausindustrie ist in verschiedenen Gegenden langdauernde Nachtarbeit der Kinder angetroffen worden. End-

lich ist auch gegenüber einigen günstigeren Wahrnehmungen mehrfach eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder als Folge ihrer übermäßigen Beschäftigung festgestellt worden. Eine Unterstützung finden die Erhebungsergebnisse in den von der Kommission für Arbeiterstatistik gemachten ungünstigen Feststellungen über die Arbeitsverhältnisse in den offenen Verkaufsstellen und in den Gast- und Schankwirtschaften vor allem aber in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten mit ihren häufigen Klagen über eine übermäßige gewerbliche Kinderbeschäftigung.

Hiernach kann nicht bezweifelt werden, daß eine dringende Veranlassung vorliegt, nunmehr der Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken und der diesen gleichstehenden Anlagen näher zu treten. Auch wird sich diese Regelung angesichts der hervorgehobenen Mißstände nicht auf diejenigen Fälle beschränken können, in denen Kinder außerhalb der Familie als gewerbliche Arbeiter in Werkstätten, dem Handels- und Verkehrsgewerbe und dergleichen tätig sind. Ein Eingreifen erscheint vielmehr auch hinsichtlich solcher Betriebe geboten, in denen ausschließlich Familienangehörige beschäftigt werden, so daß insoweit von dem bisher auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes maßgebenden Grundsatzes des § 154 Abs. 4 der G.O., wonach die Familie die Schranke für die Arbeiterschutzgesetzgebung bilden soll, abzusehen sein wird.

Die Bedenken, welche gegen eine Regelung der Kinderarbeit in solchen Betrieben sprechen, in denen der Arbeitgeber ausschließlich Familienangehörige beschäftigt, also in Betrieben, wie sie sich besonders zahlreich in der Hausindustrie finden, sind eingehend erwogen worden. Namentlich war man sich der Schwierigkeiten einer ausreichenden Kontrolle wohl bewußt. Allein in dieser Beziehung kam zunächst in Betracht, daß schon dadurch viel gewonnen ist, wenn überhaupt Bestimmungen bestehen, welche eine unzulässige Kinderbeschäftigung für die Folge ausschließen, da solche Vorschriften den Eltern einen Maßstab dafür geben werden, was sie ihren Kindern ohne Gefahr für deren körperliche und geistige Entwicklung zumuten dürfen; auch wird hierdurch das Bewußtsein der Eltern von ihrer ethischen Verantwortlichkeit ihren Kindern gegenüber geweckt und geschärft. Ferner bietet das Interesse der Lehrer und Geistlichen an den zu erlassenden Vorschriften immerhin eine nicht zu unterschätzende Bürgschaft für ihre Innehaltung. Wenn man sich vergegenwärtigt, in wie hohem Maße die Lehrer bereits gegenwärtig ihre Aufmerksamkeit dem vorliegenden Gebiete zuwenden, so erscheint die Annahme wohl berechtigt, daß ihr Interesse noch wachsen wird, wenn die zu erlassenden Vorschriften über die Beschäftigung der Kinder den Lehrern in den Augen der Eltern denjenigen Rückhalt geben, dessen sie bedürfen, wenn sie bei der

Beseitigung von Mißständen auf diesem Gebiet Ersprießliches erzielen wollen. Vor allem aber lassen die Ergebnisse der Erhebungen in Verbindung mit dem sonst vorliegenden Material ein Vorgehen auch auf dem Gebiete der Familienbetriebe so dringend notwendig erscheinen, daß demgegenüber die bestehenden Bedenken zurücktreten müssen.

Bei den angestellten Ermittlungen ist zwar der Umfang der Kinderarbeit in Familienbetrieben nicht ziffermäßig festgestellt worden. Es ist aber im Auge zu behalten, daß von den 306 823 in der Industrie beschäftigten Kindern 143 710 = 46,84 Proz. in der Textilindustrie, 41 801 = 13,62 Proz. in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, 40 997 = 13,36 Proz. in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben und 27 645 = 9,01 Proz., wovon 22 668 auf die Tabakfabrikation entfallen, in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel tätig sind. Hiernach sind fast 83 Proz. der in der Industrie verwendeten Kinder in solchen Gewerbezweigen beschäftigt, in denen die Hausindustrie weit verbreitet ist. Ferner darf als bekannt vorausgesetzt werden und wird zudem in den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten bestätigt, daß in der Hausindustrie gerade die Familienbetriebe, bei denen der Vater als Arbeitgeber seiner Kinder bezeichnet werden kann, stark vertreten sind. Einen ziffermäßigen Anhaltspunkt bietet in dieser Beziehung die nach Mitteilungen in der Literatur im Jahre 1897 auf

Grund amtlicher Ermittlungen festgestellte Tatsache, daß in 35 Schulorten des Kreises Sonneberg, eines der Hauptsitze der thüringischen Spielwarenindustrie, von den 3555 außerhalb der Schulzeit gewerblich beschäftigten Kindern nur 88 nicht bei den eigenen Eltern, mithin 97½ Proz. in der eigenen Familie arbeiteten.

Hinzu kommt, daß gerade in der Hausindustrie nach dem bei der Erhebung gesammelten und dem anderweit vorliegenden Materiale die größten Mißstände bestehen. So waren beispielsweise in einem Bezirke Kinder von 3 Uhr Nachmittags bis in die Nacht hinein beschäftigt. In anderen Bezirken dauerte die Nachtarbeit mitunter bis 12 Uhr nachts, ja bis 2 und 3 Uhr morgens. Und zwar beziehen sich diese Mitteilungen auf hausindustrielle Betriebe jeder Art, insbesondere also auch auf die Betriebe, in denen ausschließlich Angehörige derselben Familie tätig sind.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß von einer Regelung, welche auf die Einbeziehung der hausindustriellen Kinderarbeit und der Kinderarbeit in Familienbetrieben überhaupt verzichten wollte, nur ein verhältnismäßig geringer Teil der mit gewerblicher Arbeit beschäftigten Kinder betroffen werden würde, während der überwiegenden Mehrzahl der Kinder, die noch dazu unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeiten, die zu erlassenden Vorschriften nicht zugute kämen.

Daß ein solches Ergebnis ernststen Bedenken unterliegen müßte, steht außer Frage. Der Grundsatz des § 154 Abs. 4 der G.D. wird daher aufgegeben und auch der Familienbetrieb in den Werkstätten, sowie den sonstigen Gewerben hinsichtlich der Kinderarbeit der gewerbepolizeilichen Regelung unterworfen werden müssen. Einen Vorgang bietet in dieser Hinsicht die Gesetzgebung in England, welche für domestic workshops, d. h. für Werkstätten, in denen die beschäftigten Personen Mitglieder der in den Arbeitsräumen gleichzeitig wohnenden Familien sind, die Beschäftigung eigener Kinder nur während eines Zeitraumes von sieben Stunden an jedem Tage entweder am Vormittag oder am Nachmittage mit der Maßgabe gestattet ist, daß die Beschäftigung nicht länger als fünf Stunden ohne Pause dauern darf (Factory and Workshop Act 1901, section 111, Ziffer 1 d, f).

Unter den dargelegten Umständen reicht die bestehende Gesetzgebung zur Beseitigung der zu Tage getretenen Mißstände nicht aus. Während die Ausdehnung des § 139 a auf Bauten und auf Werkstätten gemäß § 154 Abs. 4 der G.D. ein Mittel zur Ausschließung der Kinder aus den gefährlichen Werkstätten an die Hand gibt und eine Regelung der Kinderarbeit in den übrigen Gewerbebetrieben bis zu einem gewissen Grade auf Grund der §§ 120 a ff. a. a. D. erreicht werden könnte, läßt sich ein Eingreifen in die Arbeitsverhältnisse der

hausindustriell bei ihren Eltern tätigen Kinder nur durch eine Abänderung der Gesetzgebung ermöglichen. Hiernach empfahl es sich, schon im Interesse der Einfachheit der zu erlassenden Vorschriften von den Befugnissen, welche die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beschränkung der Kinderarbeit gewähren, im vorliegenden Falle keinen Gebrauch zu machen und den Weg der Gesetzgebung zur Regelung der Angelegenheit auch auf denjenigen Gebieten einzuschlagen, auf welchen im Verordnungswege hätte Abhilfe geschaffen werden können.

Bei der Aufstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs, betreffend gewerbliche Kinderarbeit, sind im wesentlichen folgende grundsätzliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen.

Zunächst ist nicht beabsichtigt, eine Änderung in den bisher schon bestehenden reichsrechtlichen Beschränkungen der Kinderarbeit eintreten zu lassen, die Bestimmungen des Entwurfs sollen vielmehr ergänzend neben die bereits bestehenden Bestimmungen treten. In dieser Beziehung kommen namentlich in Betracht die Bestimmungen über den Ausschluß von Kindern unter dreizehn Jahren und noch schulpflichtigen Kindern über dreizehn Jahre aus den Fabriken, den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und den Werkstätten mit Motorbetrieb (§ 135 der G.D., § 2 der Verordnung betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und

des § 138 b der G.D. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897, RGBl. S. 459, und die Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der G.D. getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900, RGBl. S. 565). Ferner sind zu erwähnen die Bestimmungen über den Ausschluß von Kindern unter vierzehn Jahren aus gewissen Räumen in denjenigen Anlagen, welche Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor herstellen, im § 2 des RG., betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (RGBl. S. 49) sowie die zahlreichen vom Bundesrat auf Grund der §§ 120 e, 139 a der G.D. erlassenen Bestimmungen über den Ausschluß oder über Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in gesundheitsgefährlichen Betrieben oder bei gesundheitsgefährlichen oder sonst ungeeigneten Beschäftigungsarten.*) Ebenso bleiben unberührt alle für die gewerblichen Arbeiter als solche begründeten

*) Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwarenfabriken vom 21. Juli 1888 (RGBl. S. 219), Ziffer I 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892/1. Februar 1895 (RGBl. S. 602 beziehungsweise 8), Ziffer I der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Gehelträumen und dergl., vom 29. April 1892 (RGBl. S. 604), § 7 der Vorschriften über die Einrichtung und

Beschränkungen des freien Arbeitsvertrags, wie sie in dem Titel VII der G.D. und anderen Gesetzen enthalten sind.

Ferner soll die Regelung entsprechend den angestellten Erhebungen auf die Beschäftigung in den im Sinne der Gewerbeordnung als gewerblich anzusehenden Betrieben sich beschränken und sich danach insbesondere weder auf die häuslichen Dienstleistungen noch auf die Landwirtschaft erstrecken. Abweichend von der Gewerbeordnung setzt dagegen der Entwurf nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrags und auf Seiten des Kindes nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters

den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken vom 8. Juli 1893 (RGBl. S. 213), § 9 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten vom 2. Febr. 1897 (RGBl. S. 11), § 15 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen vom 11. Mai 1898 (RGBl. S. 176), Ziffer 1 der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Okt. 1898 (RGBl. S. 1061), § 6 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichterereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 28. Jan. 1899 (RGBl. S. 5), § 14 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899 (RGBl. S. 267), § 10 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb